

Akuten Wettbewerbsnachteil für Standort Deutschland beseitigen, Verfahren zur Erhebung der Einfuhrumsatzsteuer an EU-Standard angleichen

Gemeinsames Informationspapier von



FLUGHAFENVERBAND



BDI



Bundesverband der Deutschen
Luftverkehrswirtschaft



BGA

Bundesverband
Großhandel, Außenhandel,
Dienstleistungen e.V.



BUNDESVERBAND
PAKET & EXPRESS
LOGISTIK BIEK



BWVL

Bundesverband Wirtschaft,
Verkehr und Logistik e.V.



DIHK



DSLV

Deutscher Speditions-
und Logistikverband e.V.



Deutsches Verkehrsforum



HDE
Handelsverband
Deutschland



IATA



IHK Handelskammer Bremen
für Bremen und Bremerhaven



HK Handelskammer
Hamburg



IHK Nord



IHK - Die Industrie- und Handelskammern
in Nordrhein-Westfalen



Köln Bonn Airport



Logistik.NRW

Cluster Nordrhein-Westfalen



logistikregion rheinland



VDR Verband
Deutscher
Reeder



VDV Die Verkehrs-
unternehmen



VERBAND DER
CHEMISCHEN
INDUSTRIE e.V.



VCI



VERBAND DEUTSCHER SCHIFFVERLADUNGS-
UNTERNEHMEN



VHSp

Verein Hamburger Spediteure e.V.



VWL NRW



ZDS Zentralverband der deutschen
Seehafenbetriebe e.V.



ZVDS
Zentralverband
Deutscher
Schiffsmakler e.V.

Akuten Wettbewerbsnachteil für Standort Deutschland beseitigen, Verfahren zur Erhebung der Einfuhrumsatzsteuer an EU-Standard angleichen

Bei der Einfuhr von Gütern nach Deutschland verursacht das in Deutschland angewandte Verfahren zur Erhebung der Einfuhrumsatzsteuer (EUST) eine unnötige Bindung von Liquidität und damit erhöhte Kosten für Importeure, die in den EU-Nachbarstaaten nicht anfallen. Importeure nutzen daher verstärkt Seehäfen und Flughäfen in EU-Nachbarstaaten. Das wiederum führt dazu, dass Logistikzentren sowie Niederlassungen von Dienstleistern und weiterverarbeitenden Unternehmen verstärkt im EU-Ausland und nicht in Deutschland angesiedelt werden. Das Steuererhebungsverfahren führt zur Verlagerung von Arbeitsplätzen und damit verbundenen Steuereinnahmen ins Ausland und zu steueroptimierten, statt verkehrseffizienten Güterströmen.

Hintergrund

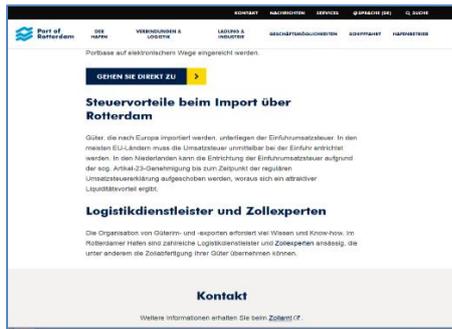
Nach Artikel 211 der EU-Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie 2006/112/EG können die Mitgliedstaaten Erleichterungen bei der Erhebung der Einfuhrumsatzsteuer dahingehend gewähren, dass die Einfuhrumsatzsteuer nicht bereits zum Zeitpunkt der Wareneinfuhr zu entrichten ist, sondern erst im Zuge der Umsatzsteuer-Voranmeldung verrechnet wird. Hiervon machen zum Beispiel die Niederlande und Belgien, aber auch Österreich Gebrauch, während solche Erleichterungen in Deutschland bisher nicht gewährt werden.

Beispiel

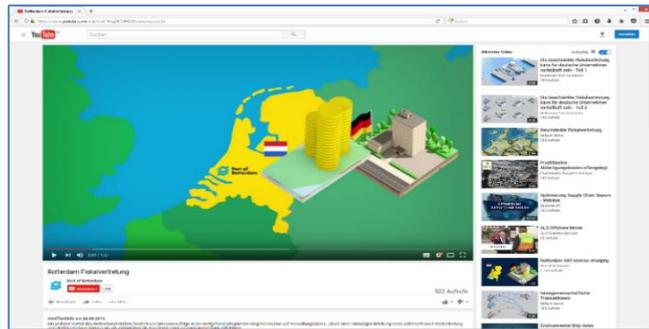
In Deutschland muss ein Unternehmen bei der Einfuhr von Drittlandwaren in das Gemeinschaftsgebiet über eine deutsche Zollgrenzstelle in jedem Fall die Einfuhrumsatzsteuer beim Zoll entrichten. Im weit überwiegenden Regelfall wird sie anschließend als abzugsfähige Vorsteuer im Rahmen der Umsatzsteuervoranmeldung berücksichtigt und durch die Landesfinanzverwaltung oft erst Wochen oder Monate später erstattet. Das Unternehmen muss zunächst erhebliche Zahlungen leisten und dann einen Antrag auf Erstattung stellen. Dies führt zu Abfluss von Liquidität, Kosten für die Zwischenfinanzierung und zu Bürokratiekosten für das Erstattungsprozedere.

Dagegen kann ein deutscher Importeur Einfuhren aus dem EU-Ausland z.B. über die niederländische Grenze unter Einschaltung eines niederländischen Fiskalvertreters ohne nennenswerte Kosten und ohne Entrichtung der Einfuhrumsatzsteuer vornehmen. So geht die zu entrichtende Einfuhrumsatzsteuer lediglich in die Umsatzsteuer-Voranmeldung ein und kann sofort als Vorsteuer abgezogen werden. Die Liquidität bleibt beim Unternehmen. Etwaige höhere Transportkosten im Vergleich zum Import über deutsche Seehäfen und Flughäfen sind gegenüber den Kosten der Zwischenfinanzierung der Einfuhrumsatzsteuer und dem administrativen Aufwand in Deutschland regelhaft zu vernachlässigen.

Die niederländischen und belgischen Flughäfen und Seehäfen werben ganz offensiv und erfolgreich auf Veranstaltungen bei Importeuren und Spediteuren mit diesem Verfahren:



<https://www.portofrotterdam.com/de/verbindungen-logistik/logistik-maritime-dienstleis->



<https://www.youtube.com/watch?v=THvqGB7MH2I>

Wettbewerbsnachteil für die deutsche Wirtschaft und für den Fiskus

Angesichts der 2016 vereinnahmten rd. 52,45 Mrd. Euro Einfuhrumsatzsteuer dürften der Aufwand und die Kosten für die deutschen Unternehmen erheblich und damit der Wettbewerbsnachteil gravierend sein. Nicht außer Acht gelassen werden dürfen auch die teilweise erheblichen Probleme der Unternehmen hinsichtlich Kapitalbindung und Kreditbeschaffung. Dies betrifft insbesondere kleine und mittelständische Unternehmen aus dem Verkehrs- und Logistiksektor (Luft, Schiene, Straße, Wasser) sowie die hiermit unmittelbar im Zusammenhang stehenden Dienstleistungen (Im-/Export). Die Auswirkungen des bestehenden Erhebungsverfahrens sind umso signifikanter, je teurer die importierten Güter sind, je schwieriger die Refinanzierung wird und je höher das Zinsniveau und der administrative Aufwand sind. Und auch der deutsche Fiskus verliert, nämlich anteilige Zolleinnahmen, die bei einer Einfuhr über Deutschland anfallen würden, sowie sonstige Steuereinnahmen (z. B. Gewerbesteuer, Lohnsteuer, Mehrwertsteuer), die durch die Ansiedlung von Logistikzentren im Ausland nicht in Deutschland anfallen.

Politische Debatte

Breit über die Parteigrenzen hinweg wird eine Änderung bei der Handhabung der Einfuhrumsatzsteuer gefordert. Bereits im Juni 2014, ausgehend von einer Initiative **Hamburgs**, hatten die **Wirtschaftsminister aller Bundesländer** die Bundesregierung einstimmig gebeten, Möglichkeiten für eine Neugestaltung/Verbesserung des Verfahrens zur Einfuhrumsatzsteuererhebung zu prüfen. Die Ergebnisse der kurz darauf eingesetzten Bund-Länder-Arbeitsgruppe sind noch immer nicht bekannt. Die neue Landesregierung von **Nordrhein-Westfalen** setzt sich - ebenso wie die Vorgängerregierung - für die Entbürokratisierung bei der Einfuhrumsatzsteuer ein (siehe Koalitionsvertrag sowie Drs. 16/12388). Auch im Koalitionsvertrag des Landes **Bremen** wird die Anpassung des Erhebungsverfahrens gefordert. Der **Deutsche Bundestag** hat am 30. März 2017 mit der Mehrheit von CDU/CSU und SPD die Bundesregierung ausdrücklich dazu aufgefordert, das Verfahren zur Erhebung der Einfuhrumsatzsteuer zu verbessern (Drs. 18/11725). Der Entwurf des **Koalitionsvertrages von CDU, CSU und SPD** vom 7. Februar 2018 stellt fest, dass die Bundesregierung das Verfahren in Kooperation mit den Bundesländern optimieren würde.

Was die Politik tun kann

Es besteht dringender Handlungsbedarf bei Bund und Ländern, um die seit Jahren bestehenden Wettbewerbsnachteile der deutschen Flughäfen und Seehäfen in diesem Bereich zu beseitigen, die Liquidität der Unternehmen zu schonen sowie die Kosten für deutsche Importeure zu senken. Wichtig ist, dass neben dem Güterumschlag auch die Wertschöpfung in Deutschland verbleibt.

Bund und Länder müssen schnellstmöglich die akuten Wettbewerbsnachteile der deutschen Wirtschaft bei der Erhebung der Einfuhrumsatzsteuer beseitigen. Die Einfuhrumsatzsteuer sollte nicht bereits zum Zeitpunkt der Wareneinfuhr zu entrichten sein, sondern -- wie in Artikel 211 der EU-Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie 2006/112/EG ausdrücklich vorgesehen -- bei der Umsatzsteuer-Voranmeldung direkt verrechnet werden können.